

Jugendordnung des RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.



Vorwort: Im RSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** ist die Jugendorganisation der Sportjugend des Bezirks.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Jugendleiter, der dem Bezirksvorstand angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus den Vereinen des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Bezirks führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** selbstständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport.
Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten
- Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit allen Gremien des Bezirks sowie der Sportjugend des RSB
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 5 Organe

Organe der Bezirksjugend sind:

- Der Jugendvorstand
- Die Jugendversammlung

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem/der:

- Jugendleiter
- stellvertretender Jugendleiter
- 1. Jugendsprecher oder Jugendsprecherin
- 2. Jugendsprecher oder Jugendsprecherin
- Schriftführer

Bei Jugendvorstandsversammlungen sind alle gewählten Mitglieder des Jugendvorstands stimmberechtigt.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.

Alternative: Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf statt und werden vom Jugendleiter mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.

Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

An den Jugendvorstandssitzungen können der Bezirksvorsitzende und der Bezirkssportleiter in beratender Funktion teilnehmen.

Die Tagesordnung ist ihnen rechtzeitig zu zusenden.

Dem Jugendvorstand obliegt die Verantwortung für die Sportjugend des Bezirks, sowie deren Führung und Vertretung nach innen und außen.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf eV**.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Vertretern der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Jugendvorstandes

Stimmberechtigt sind:

- Je Verein eine Stimme bei Abstimmungen und Wahlen
- Die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher der Mitglieder (Vereine) wählen die Jugendsprecherin und den Jugendsprecher und haben jeweils eine Stimme (zwei Stimmen je Mitglied)
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme
- Die Fachreferenten sind nicht stimmberechtigt
- Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich

Die Jugendversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Jugendleiters und weiterer Jugendvorstandmitglieder
- Wahl der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes und des Jahreskassenabschlusses der Jugendkasse

Die ordentliche Jugendversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Jugendleiter oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugendversammlung muss vor der Delegiertenversammlung des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e.V.** sein

Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Bezirks oder direkte Mitteilung an die Mitglieder, per Brief oder E-Mail. Bei Sendung per E-Mail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirks notwendig.

Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse.

Anträge zu einer Jugendversammlung können von den Mitgliedern des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung beim Jugendleiter eingereicht sein.

Später eingehende Anträge dürfen in der Jugendversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das geschieht, in dem die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** erforderlich gehalten wird,
- 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Jugendleiter zu richten. Die außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrages vom Jugendleiter oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Jugendversammlung die Jahresrechnung und das Vermögen der Bezirksjugend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Jugendversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen im Jugendvorstand und im Vorstand des Bezirks kein Vorstandsamt innehaben.

Zu den Jugendversammlungen ist dem zuständigen Vorsitzenden des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** eine Tagesordnung zu übersenden.

Diesen oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Bezirksmedien zur Kenntnis gegeben wird.

Weiteres regeln die Ordnungen und Richtlinien des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.**

§ 8 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Sämtliche gewählte Amtsträger des Jugendvorstandes und der Jugendsprecher/innen sind ab ihrer Wahl stimmberechtigt.

Der/die Jugendsprecher/in darf unter 18 Jahre alt sein. Sie werden ausschließlich von den Jugendsprechern/innen der Mitglieder (Vereine) gewählt.

Für alle anderen Vorstandspositionen gilt: Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Mitglieder (Vereine des Bezirks).

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

Anlässlich der letzten Jugendversammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung des Bezirks (Jahreshauptversammlung) finden die Wahlen des Jugendvorstandes statt.

Die Amtszeit des Jugendleiters und seiner Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Jugendvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Scheidet der Jugendvorsitzende vor dem Ende der Amtszeit aus übernimmt der 1.

Stellvertreter bis zur nächsten Jugendvorstandssitzung die Amtsgeschäfte.

Scheidet der Jugendvorsitzende und seine Stellvertreter vor dem Ende der Amtszeit aus verwaltet der **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V** den Jugendbereich.

Er lädt innerhalb von 21 Tagen zu einer außerordentlichen Jugenddelegiertenversammlung ein auf der für den Rest der Amtszeit ein neuer Jugendvorsitzender und seine Stellvertreter gewählt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des übrigen Jugendvorstandes beträgt 2 Jahre.

Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Gewählt wird analog der Mitgliederversammlung jedes Jahr.

Die Wahl der 2 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt wie folgt: Im ersten Jahr wird der Jugendleiter für 4 Jahre, der stellvertretende Jugendleiter für 2 Jahre gewählt.

Zwei Jahre später und folgend wird der stellvertretende Jugendleiter für 4 Jahre gewählt.

Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vor der Entlastung und vor den Wahlen auf einer Jugendversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der auch bei der Wahl des Jugendleiters als Versammlungsleiter fungiert, bis die Wahl des Jugendleiters abgeschlossen ist

Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit.

Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.

Das Ergebnis der Wahlen ist mit Angabe der Personalien der gewählten Personen zu protokollieren.

Scheidet der Jugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur

Neuwahl, die bei der nächsten Jugendversammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes, von der Jugendversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jugenddelegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.**

§ 10 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss in der vorliegenden Fassung am **.**.**. in der Delegiertenversammlung des **RSB Bezirks 041 Düsseldorf e. V.** verabschiedet worden und tritt am **.**.**. in Kraft.

Unterschriften des Jugendvorstandes